

NATALIE PAPADOPULOU

Unternehmenssanierung in der Insolvenz

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
218*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 218

herausgegeben von
Rolf Stürner



Natalie Papadopoulou

Unternehmenssanierung in der Insolvenz

Eine vergleichende Analyse der gesetzlichen
Sanierungsinstrumente im deutschen
und griechischen Recht

Mohr Siebeck

Natalie Papadopoulou, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Thessaloniki, Griechenland; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht der Universität Tübingen; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Stuttgart; 2024 Promotion.
orcid.org/0009-0002-9475-1149

ISBN 978-3-16-164460-3 / eISBN 978-3-16-164461-0

DOI 10.1628/978-3-16-164461-0

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. D21

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Textservice Zink, Schwarzach. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Juni 2024 berücksichtigt.

An erster Stelle gilt mein herzlicher Dank meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London) – nicht nur für den Impuls zu dieser Arbeit und deren umfassenden Betreuung, sondern auch für die prägenden und lehrreichen Jahre an seinem Lehrstuhl. Herrn Professor Dr. Björn Laukemann, Maître en droit (Aix-en-Provence) danke ich für die wertvollen Anmerkungen im Rahmen der Zweitbegutachtung. Für die Aufnahme in diese Schriftenreihe danke ich Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner.

Ohne eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem griechischen Recht wäre die Erstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen. Danken möchte ich daher Herrn Professor Georgios Mentis für den herzlichen Empfang während meines Forschungsaufenthaltes an der Nationalen und Kapodistrias-Universität Athen und Herrn Associate Professor Georgios Psaroudakis für den fruchtbaren Austausch zum griechischen Insolvenzrecht.

Für die abschließende intensive Durchsicht des Manuskripts gilt mein großer Dank Frau Dr. Svenja Eberle und Frau Dr. Franziska Maubach. Herrn Dr. Claus Ulrich Beisel danke ich für seine hilfreichen Anmerkungen.

Von Herzen nicht genug danken kann ich schließlich meiner Familie. Meiner Schwester, die mir in allen Lebenslagen stets zur Seite steht. Meinem Partner, der mir durch seinen steten Zuspruch und seine Geduld die größte Stütze ist. Meinen Eltern gebührt mein größter Dank – für alles. Ohne ihre liebevolle und bedingungslose Unterstützung wäre mir eine sorgenfreie Ausbildung nicht möglich gewesen. Ihnen ist das vorliegende Buch gewidmet.

New York City, im Januar 2025

Natalie Papadopoulou

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
 <i>Erster Teil – Einleitung</i>	 1
§ 1 Einführung	3
§ 2 Methodisches Vorgehen	13
 <i>Zweiter Teil – Grundlagen</i>	 17
§ 3 Rechtshistorische und rechtspolitische Entwicklung	19
§ 4 Anforderungen an einen leistungsfähigen Rechtsrahmen für Sanierungen	59
§ 5 Verfahren im Überblick	67
 <i>Dritter Teil – Rechtsvergleich</i>	 71
§ 6 Früher Auslösezeitpunkt	73
§ 7 Sicherstellung einer frühzeitigen Verfahrensauslösung	113
§ 8 Beteiligung der Gläubiger bei der Ausarbeitung von Restrukturierungsvereinbarungen	175
§ 9 Entscheidungsfindung (I): Legitimierung einer Restrukturierungsvereinbarung durch die Beteiligten	211
§ 10 Entscheidungsfindung (II): Überwindung einer fehlenden Zustimmung der Beteiligten	269
§ 11 Umfang einer Beteiligung des Gerichts und Anforderungen an die gerichtliche Tätigkeit	301
 <i>Vierter Teil – Gesamtwürdigung</i>	 365
§ 12 Resümee	367
§ 13 Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse	379
 <i>Anhang: Deutsche Übersetzung relevanter Vorschriften</i>	 395
 Literaturverzeichnis	 413
Sachregister	437

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Erster Teil – Einleitung	1
§ 1 <i>Einführung</i>	3
§ 2 <i>Methodisches Vorgehen</i>	13
A. Untersuchungsgegenstand und Forschungsstand	13
B. Methodik und Gang der Untersuchung	15
Zweiter Teil – Grundlagen	17
§ 3 <i>Rechtshistorische und rechtspolitische Entwicklung</i>	19
A. Entwicklung in Deutschland	19
I. Der Gedanke der Haftungsverwirklichung in den Konkursordnungen	19
II. Vermeidung des Konkurses im Zentrum rechtspolitischer Bestrebungen	22
1. Geschäftsaufsichtsverordnungen	23
2. Vergleichsordnungen	24
III. Rückbesinnung auf das Ziel der Haftungsverwirklichung	27
IV. Debatte um die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens	30
V. Resümee	31
B. Entwicklung in Griechenland	32
I. Sanktions- und Liquidationscharakter des Griechischen Handelsgesetzbuchs von 1835	33
II. Wandel des Konkurszwecks hin zur Rettung von Unternehmen	34
1. Vorbeugender Vergleich des G. BPMA/6.2.1893	34
2. Gesetzesverordnung 3562/1956 „über die Übertragung der Leitung und Verwaltung auf die Gläubiger oder über die Sonderliquidation“	35

3. G. 1386/1983 über „Unternehmen in Schwierigkeiten“	37
III. Rückbesinnung auf das Ziel der Haftungsverwirklichung und den Schutz der Gläubiger	39
1. Artt. 44 und 45 G. 1892/1990 über „die Vereinbarung zwischen Gläubigern und Unternehmen“	40
2. Griechisches Insolvenzgesetzbuch des G. 3588/2007	42
a) Beilegungsverfahren der Artt. 99–106 grInsGB a.F.	43
b) Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren der Artt. 99–106στ grInsGB	45
IV. Insolvenzvermeidung durch Rettung des Unternehmens	48
V. Neues Insolvenzrecht des G. 4738/2020 über die „Restrukturierung der Schulden und die Gewährung einer zweiten Chance und andere Vorschriften“	49
VI. Resümee	51
C. Vergleichende Würdigung	52
I. Entwicklungslinien in den Rechtsordnungen	52
II. Griechisches Recht als Vergleichsmaßstab	56
§ 4 Anforderungen an einen leistungsfähigen Rechtsrahmen für Sanierungen	59
A. Frühe Verfahrensauslösung	59
B. Schnelle Verfahrensdurchführung	60
C. Einfache Verfahrensausgestaltung	62
D. Flexible Verfahrensdurchführung	63
E. Berechenbare und transparente Verfahrensausgestaltung	63
F. Diskrete Verfahrensdurchführung	64
G. Kostenminimierende Verfahrensausgestaltung	65
H. Fairer Interessenausgleich	66
§ 5 Verfahren im Überblick	67
A. Deutsches Insolvenzplanverfahren	67
B. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren der Artt. 99–106στ grInsGB	68
C. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden eines Unternehmens des G. 4469/2017	69

Dritter Teil – Rechtsvergleich	71
§ 6 <i>Früher Auslösezeitpunkt</i>	73
A. Einführung	73
I. Ökonomische Legitimation	74
II. Justitiabilität	76
B. Länderberichte	77
I. Deutsches Recht	77
1. Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO	77
a) Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit	77
b) Die Prognose	80
2. Überschuldung, § 19 InsO	82
c) Grundlagen	82
d) Die Fortbestehensprognose	83
e) Der Überschuldungsstatus	85
II. Griechisches Recht	86
1. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	86
a) Drohende Zahlungsunfähigkeit, Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 grInsGB	86
b) Wahrscheinliche Insolvenz, Art. 99 Abs. 1 Satz 2 grInsGB	88
aa) Versuche einer Definition in der Literatur	89
bb) Negativdefinition des Art. 99 Abs. 1 Satz 2 grInsGB	90
cc) Überwindung der wahrscheinlichen Insolvenz	92
2. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden	93
C. Vergleichende Würdigung	94
I. Notwendigkeit eines Auslösetatbestands als materielle Hürde für die Verfahrenseinleitung	94
II. Formale Konzeption der Auslösetatbestände	96
1. Definitorische Vorgabe eines Auslösetatbestands	96
2. (Kein) Prognosetatbestand	96
III. Materielle Konzeption der Auslösetatbestände	97
1. Abgrenzung zur materiellen Insolvenz	97
2. Frühestmögliche Verfahrensauslösung	100
D. Folgerungen für das deutsche Recht	102
I. Prognoseunabhängige Auslösetatbestände	103
II. Prognoseabhängige Auslösetatbestände	106
1. Bestandsgefährdung im Sinne des Bilanzrechts	107
2. Insolvenzreife nach der Sanierungskreditrechtsprechung	108
3. Rechtliche Unternehmenskrise nach § 32a Abs. 1 GmbHG a.F.	110
E. Resümee	111

§ 7 Sicherstellung einer frühzeitigen Verfahrensauslösung	113
A. Einführung	113
B. Länderberichte	115
I. Deutsches Recht	115
1. Rechtliche Vorkehrungen zur Sicherstellung einer Verfahrensauslösung bei drohender Zahlungsunfähigkeit	115
a) Antragsrecht des Schuldners	115
b) Insbesondere: Die (vorläufige) Eigenverwaltung	115
2. Bewertung der Regelungen in Bezug auf die Entscheidungsträger	119
a) Anteilsinhaber als Entscheidungsträger bei drohender Zahlungsunfähigkeit	119
b) Anreize für Anteilsinhaber	120
aa) Antragsrecht des Schuldners bei drohender Zahlungsunfähigkeit	120
bb) Die (vorläufige) Eigenverwaltung	121
II. Griechisches Recht	124
1. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	124
a) Die Verfahrensvarianten	125
b) Die Verfahrensausgestaltung	126
c) Präventive Maßnahmen	127
2. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden	128
a) Die Verfahrensausgestaltung	128
b) Präventive Maßnahmen	130
C. Vergleichende Würdigung	131
I. Freiwillige Verfahrensauslösung durch Schuldner	131
II. Anreize zur frühzeitigen Verfahrenseinleitung	132
D. Folgerungen für das deutsche Recht	134
I. Unkalkulierbare Risiken und Nachteile für Anteilsinhaber	134
II. Frühzeitige Verfahrensauslösung durch effektive Sanktionierung verspäteter Verfahrensauslösungen	136
1. Sanktionierung durch Verlust des Antragsrechts	136
2. Sanktionsbewehrte Antragspflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit	138
III. Frühzeitige Verfahrensauslösung durch positive Anreize	139
1. Mehr Planungssicherheit für Anteilsinhaber <i>de lege ferenda</i>	140
a) Schuldnerautonomie im Insolvenzverfahren	140
b) Einschränkung der Gläubigerautonomie in der Insolvenzordnung	142
aa) Die Autonomie der wirtschaftlich Betroffenen	143
bb) Systematische Erwägungen	144
cc) Teleologische Erwägungen	145

c) Anknüpfungspunkte für mehr Schuldnerautonomie im Insolvenzverfahren	146
2. Vorschlag zur Umsetzung einer neuen Sanierungsoption <i>de lege ferenda</i>	148
a) Umsetzungsvorschlag: Neuer § 218a InsO-E	148
b) Gesetzliche Konzeption: Die einzelnen Elemente des § 218a InsO-E	149
aa) Einschränkung der Gläubigerautonomie bei drohender Zahlungsunfähigkeit	149
(1) Hintergrund	149
(2) Anzeige bei Eintritt materieller Insolvenzeröffnungsgründe	151
bb) Einschränkung der Gläubigerautonomie bei mit Insolvenzantragstellung verbundenen Insolvenzplänen	154
cc) Einschränkung der Gläubigerautonomie bei bescheinigter Sanierungsfähigkeit	156
dd) Weitere regelungsbedürftige Fragen	158
(1) Der Schutz vor Durchsetzungsmaßnahmen der Gläubiger	158
(a) Untersagung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung	159
(b) Schutz vor künstlicher Herbeiführung einer materiellen Insolvenz	161
(2) Antragsrücknahme bei drohender Zahlungsunfähigkeit	163
(3) Der Verfahrensausgang	164
c) Die verfahrensrechtliche Einbettung und ihre wesentlichen Vorteile	166
aa) Allgemeines	166
bb) Insbesondere: Das Verhältnis zur Eigenverwaltung	170
E. Resümee	172
§ 8 <i>Beteiligung der Gläubiger bei der Ausarbeitung von Restrukturierungsvereinbarungen</i>	175
A. Einführung	175
B. Länderberichte	178
I. Deutsches Recht	178
1. Ausarbeitung eines Insolvenzplans: Das Planvorlagerecht	178
a) Planvorlagerecht des Insolvenzverwalters	179
b) Planvorlagerecht des Schuldners	180
c) Beratende Mitwirkung verschiedener Gremien	181
2. Stellungnahmen zum Insolvenzplan, § 232 InsO	182
3. Erörterungstermin, § 235 InsO	183

II. Griechisches Recht	184
1. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	184
2. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden	185
C. Vergleichende Würdigung	187
I. Verhandlungen vor Verfahrensbeginn	187
1. Inanspruchnahme von Verfahrenshilfen im Rahmen der Verhandlungen	188
2. Sicherstellung einer diskreten Verfahrensdurchführung	189
a) Diskretion bei der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfen	189
b) Fehlende Diskretion als Missbrauchsschutz	191
II. Verhandlungen nach Verfahrensbeginn	191
D. Folgerungen für das deutsche Recht	194
I. Beteiligung der Gläubiger vor Beginn des förmlichen Verfahrens	195
II. Beteiligung der Gläubiger im förmlichen Verfahren	197
1. Das Schutzschirmverfahren	197
a) Praktische Relevanz des Schutzschirmverfahrens	198
b) Gesetzliche Normierung der öffentlichen Bekanntmachung im Schutzschirmverfahren	199
aa) Die vertretenen Ansichten	199
bb) Ausgestaltung <i>de lege ferenda</i>	200
2. Begleitende Mitwirkung des Gläubigerausschusses	202
a) Verwalterpläne	202
b) Schuldnerpläne	205
3. (Kein) eigenes Planvorlagerecht für Gläubiger	206
E. Resümee	208
§ 9 Entscheidungsfindung (I): Legitimierung einer Restrukturierungs- vereinbarung durch die Beteiligten	211
A. Einführung	211
B. Länderberichte	214
I. Deutsches Recht	214
1. Verfahrensablauf bis zur Abstimmung	214
2. Abstimmung über einen Insolvenzplan	219
II. Griechisches Recht	221
1. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	221
2. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden	222
C. Vergleichende Würdigung	224
I. Verfahrensrechtliche Anforderungen an die Annahme einer Restrukturierungsvereinbarung	225
1. Gruppenbezogene Abstimmung vs. GesamtAbstimmung	225
2. Bezugspunkt der Mehrheitsermittlung	226

3. Ausgestaltung der Mehrheitsregel	228
4. Stimmrechtsausschluss bei der Abstimmung über eine Restrukturierungsvereinbarung	230
5. Konkurrierende Restrukturierungsvereinbarungen	230
II. Elektronische Kommunikationsmittel im Rahmen der Entscheidungsfindung	232
1. Bereitstellung von Informationen	232
2. Verhandlungen und Abstimmungen über Restrukturierungsvereinbarungen	234
III. Verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Beschleunigung der Entscheidungsfindung	237
D. Folgerungen für das deutsche Recht	239
I. Ausgestaltung der Mehrheitsentscheidung	239
1. Kritik am (gruppenbezogenen) Abstimmungsmechanismus	239
2. Die einzelnen Kritikpunkte	240
a) Nutzen einer gruppenbezogenen Abstimmung	241
b) Gruppenübergreifende Ungleichbehandlung	242
c) Manipulative Gruppenbildung	242
d) Fehleranfälligkeit der Gruppenbildung	243
e) Notwendigkeit einer doppelten Mehrheit	245
II. Erörterung und Abstimmung bei konkurrierenden Insolvenzplänen	247
1. Einheitlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin bei mehreren vorgelegten Insolvenzplänen	248
2. Konkretisierung des zeitlichen Zusammenhangs	250
3. Die Abstimmungsreihenfolge	253
III. Elektronische Kommunikationsmittel im Rahmen der Entscheidungsfindung	254
1. Übersendung des Insolvenzplans	254
2. Durchführung virtueller Gläubigerversammlungen	258
a) Gesetzgeberische Entscheidung für hybride Gläubigerversammlungen <i>de lege lata</i>	258
b) Gesetzliche Verankerung	261
c) Praxistauglichkeit hybrider Gläubigerversammlungen	262
d) Ausblick: Rein virtuelle Gläubigerversammlungen <i>de lege ferenda</i>	264
E. Resümee	265
§ 10 Entscheidungsfindung (II): Überwindung einer fehlenden Zustimmung der Beteiligten	269
A. Einführung	269
B. Länderberichte	271
I. Deutsches Recht	271

1. Voraussetzungen des Obstruktionsverbots	271
2. Erstreckung der Regelung auf Anteilsinhaber	273
3. (Unbeachtlicher) Widerspruch des Schuldners	274
II. Griechisches Recht	274
1. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	274
a) Fehlende Zustimmung von Gläubigern	274
b) Fehlende Zustimmung von Schuldern	276
c) Fehlende Zustimmung von Anteilsinhabern	276
2. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden	278
C. Vergleichende Würdigung	278
I. Überwindung einer fehlenden Zustimmung von Gläubigern	279
1. Wahrung des Mehrheitsprinzips	279
2. Mindestschutz für dissentierende Gläubiger	281
a) Verbot der Schlechterstellung	281
b) Beteiligung an einem durch die Restrukturierungsvereinbarung realisierten Wert	282
II. Überwindung einer fehlenden Zustimmung von Schuldern	285
III. Überwindung einer fehlenden Zustimmung von Anteilsinhabern . .	286
1. Technische Ausgestaltung der Überwindung einer fehlenden Zustimmung	286
2. Auswirkungen der Verfahrensausgestaltung auf die Verbandsautonomie	288
a) Form der Beteiligung von Anteilsinhabern	288
b) Eingriff in die Verbandsautonomie	289
3. Das Merkmal des Rechtsmissbrauchs als Schutzmechanismus . .	289
a) Schutz der Verbandsautonomie	290
b) Exkurs: Schutz einer Minderheit von Anteilsinhabern	291
aa) Hintergrund: Die Causa <i>Suhrkamp</i>	291
bb) „ <i>Suhrkamp</i> “ im Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren	293
D. Folgerungen für das deutsche Recht	295
E. Resümee	297
§ 11 <i>Umfang einer Beteiligung des Gerichts und Anforderungen an die gerichtliche Tätigkeit</i>	301
A. Einführung	301
B. Länderberichte	303
I. Deutsches Recht	303
1. Das Insolvenzgericht	303
2. Rolle des Insolvenzgerichts vor Insolvenzantragstellung	304
3. Rolle des Insolvenzgerichts im Eröffnungsverfahren	305
4. Rolle des Insolvenzgerichts im Insolvenzplanverfahren	308

II. Griechisches Recht	310
1. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	310
2. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden	312
C. Vergleichende Würdigung	314
I. Zweck der Beteiligung eines Gerichts	314
II. Umfang der Beteiligung des Gerichts	315
1. Reine Bestätigungsentscheidung vs. umfassende begleitende Mitwirkung des Gerichts	315
2. Das Eröffnungsverfahren als (verzichtbares) Verfahrensstadium	317
III. Sicherstellung fachlicher Qualifikation der Richter	318
IV. Konkurrierende Restrukturierungsvereinbarungen	319
D. Folgerungen für das deutsche Recht	320
I. Reduzierung des Umfangs einer Beteiligung des Gerichts	320
1. Die Bestätigungsinsolvenz	320
a) Wesentliche Merkmale einer Bestätigungsinsolvenz	321
b) Auswirkungen auf die Beteiligung des Gerichts	322
c) § 218a InsO-E als bessere Alternative zur Bestätigungsinsolvenz	323
aa) Vergleichbare Verfahrensdauer	324
bb) Vorteile des § 218a InsO-E	325
2. Zeitliche Straffung des Eröffnungsverfahrens	326
a) Die Funktion des Eröffnungsverfahrens bei einer Betriebsfortführung	328
b) Sanierungsförderung im Eröffnungsverfahren	330
aa) Das (vorfinanzierte) Insolvenzgeld	331
bb) Die Vermeidung von Masseverbindlichkeiten	334
cc) Konsequenzen einer zeitlichen Straffung des Eröffnungsverfahrens für Sanierungen	336
II. Anforderungen an die insolvenzrichterliche Tätigkeit	340
1. Die Vorabstimmung mit dem Insolvenzrichter	340
2. Die fachliche Qualifikation des Insolvenzrichters	343
a) Die Rolle des Insolvenzrichters	344
b) Sicherstellung ausreichender fachlicher Qualifikation	346
aa) Gesetzliche Normierung von Qualifikationsanforderungen	347
bb) Konzentration der Gerichtszuständigkeit	349
(1) Bisherige Bestrebungen	350
(2) Statistische Erhebungen	352
(3) Bewertung	353
III. Gerichtliche Bestätigung bei Annahme mehrerer Insolvenzpläne	356
1. Lösungsansätze in der Literatur	357
2. Gesetzliche Regelung <i>de lege ferenda</i>	358
E. Resümee	361

Vierter Teil – Gesamtwürdigung	365
§ 12 <i>Resümee</i>	367
A. Die Sanierungsinstrumente im Lichte des Anforderungsprofils	367
I. Frühe Verfahrensauslösung	368
II. Berechenbare und transparente Verfahrensausgestaltung	368
III. Diskrete Verfahrensdurchführung	369
IV. Schnelle und kostenminimierende Verfahrensdurchführung	370
V. Flexible Verfahrensdurchführung	372
VI. Einfache Verfahrensausgestaltung	373
B. Nachjustierungsbedarf im deutschen Recht	374
§ 13 <i>Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse</i>	379
A. Rechtshistorische und rechtspolitische Entwicklung	379
B. Anforderungen an einen leistungsfähigen Rechtsrahmen für Sanierungen	380
C. Früher Auslösezeitpunkt	380
D. Sicherstellung einer frühzeitigen Verfahrensauslösung	382
E. Beteiligung der Gläubiger bei der Ausarbeitung von Restrukturierungsvereinbarungen	385
F. Entscheidungsfindung (I): Legitimierung einer Restrukturierungsvereinbarung durch die Beteiligten	387
G. Entscheidungsfindung (II): Überwindung einer fehlenden Zustimmung der Beteiligten	390
H. Umfang einer Beteiligung des Gerichts und Anforderungen an die gerichtliche Tätigkeit	393
Anhang: Deutsche Übersetzung relevanter Vorschriften	395
A. Griechisches Insolvenzgesetzbuch (G. 3588/2007)	395
B. Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden eines Unternehmens und andere Vorschriften (G. 4469/2017)	402
Literaturverzeichnis	413
Sachregister	437

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz/Absätze
AG	(Die) Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Art./Artt.	der/die Artikel
Aufl.	Auflage
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAKinso	Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BCG	Boston Consulting Group
bearb. v.	bearbeitet von
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Der/die Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK-InsO	Berliner Kommentar Insolvenzrecht
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
e.V.	eingetragener Verein
Ebda.	Ebenda
EGInsOÄndG	Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Eingef.	Eingeführt
Einl.	Einleitung
EIRJ	European Insolvency and Restructuring Journal (Zeitschrift)
EL	Ergänzungslieferung
endg.	endgültig
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
et al.	et alii
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FMStG	Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
G.	Gesetz
geänd.	geändert
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
gr.	griechisch
grAktG	Griechisches Aktiengesetz (Αναμόρφωση του δικαίου των ανωνύμων εταιρειών)
grEStG	Griechisches Einkommenssteuergesetz (Κώδικας Φορολογίας Εισοδήματος)
grGmbHG	Griechisches GmbH-Gesetz (Περί Εταιρειών Περιορισμένης Ευθύνης)
grInsGB	Griechisches Insolvenzgesetzbuch (Πτωχευτικός Κώδικας)
grStGB	Griechisches Strafgesetzbuch (Ποινικός Κώδικας)
grStPO	Griechische Strafprozessordnung (Κώδικας Ποινικής Δικονομίας)
grZPO	Griechische Zivilprozessordnung (Κώδικας Πολιτικής Δικονομίας)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVO	Gesetzesverordnung
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
Halbs.	Halbsatz
HambKomm	Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht
Hdb	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HgGUR	Heidelberger gemeinnützige Gesellschaft für Unternehmensrestrukturierung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
i.d.F.	in der Fassung
i.e.	id est
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
INDat-Report	Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz
InsbürO	Zeitschrift für die Insolvenzpraxis
InsO	Insolvenzordnung
InsVerfVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens
J Finance	The Journal of Finance (Zeitschrift)

JBL	Journal of Business Law (Zeitschrift)
JFE	Journal of Financial Economics (Zeitschrift)
Jur.	Juristische
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KAuG	Konkursausfallgeld
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
KO 1877	Konkursordnung vom 10. Februar 1877
KO 1898	Konkursordnung vom 17. Mai 1898
KOM	Kommission
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KT	Konkurs- und Treuhandwesen (Zeitschrift)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	litera
Ls.	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MK-AktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MK-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MK-InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
n.F.	neue Fassung
Nat.	Natürliche
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer(n)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
RD <i>i</i>	Recht Digital (Zeitschrift)
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RGBL	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
RPfLG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite(n)
SanInsFoG	Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz
SanInsKG	Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz
SGB III	Drittes Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt(e/en/er/es)
StaRUG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
sublit.	sublitera
U.S.C.	United States Code

Urt.	Urteil
v.	von/vom
Var.	Variante(n)
Verf.	Verfasserin
Vgl.	vergleiche
VglO 1927	Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927
VglO 1935	Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935
VO 1914	Verordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914
VO 1916	Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 14. Dezember 1916
Vorb.	Vorbemerkung
vs.	versus
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
Aθ (= Αθήνα)	Athen (Stadt)
Αλεξ (= Αλεξανδρούπολη)	Alexandroupoli (Stadt)
Δ	Δίκη (Zeitschrift)
ΔΕΕ	Δίκαιο επιχειρήσεων και εταιρών (Zeitschrift)
ΕΕμπΔ	Επιθεώρησις εμπορικού δικαίου (Zeitschrift)
ΕπισκΕΔ	Επισκόπηση εμπορικού δικαίου (Zeitschrift)
Εφ (= Εφετείο)	Berufungsgericht
ΕφαΔ	Εφαρμογές Αστικού Δικαίου (Zeitschrift)
Θες (= Θεσσαλονίκη)	Thessaloniki (Stadt)
Κοζ (= Κοζάνι)	Kozani (Stadt)
Κορινθ (= Κόρινθος)	Korinth (Stadt)
ΚΥΑ (= Κοινοί Υπουργικοί Απόφαση)	Gemeinsamer Ministerialbeschluss
Λαρ (= Λάρισα)	Larisa (Stadt)
ΜΠρ (= Μονομελές Πρωτοδικείο)	Durch Einzelrichter besetztes Gericht erster Instanz
ΝοΒ	Νομικό Βήμα (Zeitschrift)
ΠΠρ (= Πολυμελές Πρωτοδικείο)	Kollegialgericht erster Instanz
Συν	Συνήγορος (Zeitschrift)
ΦΕΚ (= Φύλλο Εφημερίδας της Κυβερνήσεως)	Regierungsblatt
ΧρΙΔ	Χρονικά ιδιωτικού δικαίου (Zeitschrift)

Erster Teil

Einleitung

§ 1 Einführung

Insolvenzrecht im Umbruch – so wurde die Entwicklung des Insolvenzrechts Anfang der 90er Jahre bezeichnet,¹ als sich der deutsche Gesetzgeber bei der Schaffung der Insolvenzordnung² entschied, die mit dem Konkursverfahren auf der einen und dem Vergleichsverfahren auf der anderen Seite bestehende Dichotomie im damals geltenden Insolvenzrecht aufzugeben und beide Verfahren in einem einheitlichen Insolvenzverfahren zu vereinen.³ Drei Jahrzehnte später ist der deutsche Gesetzgeber mit Erlass des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG)⁴ vom Leitbild des Einheitsverfahrens wieder abgerückt – wobei dieser erneute Umbruch durch unionsrechtliche Vorgaben veranlasst ist.⁵

Das StaRUG ist in die breiter angelegten Bestrebungen der Europäischen Union zur Schaffung einer Kapitalmarktunion einzuordnen. Ziel ist es, einen Binnenmarkt für Kapital zu schaffen, um auf diese Weise die europäische Wirtschaft zu stärken und widerstandsfähiger zu machen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu steigern.⁶ Ein funktionierender Binnenmarkt für Kapital soll nach Ansicht der Europäischen Kommission unter anderem dazu beitragen, auch grenzübergreifende Investitionen zu fördern und zu erleichtern.⁷ Davor schreckten Anleger zurück: Gerade Unsicherheiten in Bezug auf ineffiziente oder unterschiedliche Insolvenzvorschriften sowie das Risiko komplexer und langwieriger Insolvenzverfahren in anderen Mitgliedstaaten würden für Anleger einen wesentlichen Grund darstellen, von grenzübergreifenden Investitionen abzusehen. Konvergentere und gut funktionierende Insolvenzrahmen könnten für grenzübergreifende Anleger nach Ansicht der

¹ Siehe *Leipold* (Hrsg.), *Insolvenzrecht im Umbruch*, Köln 1991.

² Insolvenzordnung v. 5.10.1994, BGBl. I, 2866.

³ Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Texts verwendet die vorliegende Arbeit das generische Maskulinum, ohne damit aber eine geschlechterspezifische Aussage zu treffen. Stets umfasst ist auch die weibliche Form.

⁴ Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl. I 2020, 3256 ff.

⁵ Ausführlich dazu unten, § 3 A.

⁶ Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 30.9.2015 über einen Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, KOM(2015) 468 endg., S. 2 f.

⁷ Ebda.

Kommission zu mehr Rechtssicherheit beitragen und wären aus diesem Grund für Investitionsentscheidungen von zentraler Bedeutung.⁸ Eine Harmonisierung des Insolvenzrechts und die Schaffung effizienter Insolvenzverfahren auf nationaler Ebene sei für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt und für eine echte Kapitalmarktunion daher wesentlich.⁹

In diesem Zusammenhang legte die Europäische Kommission unter anderem 2014 eine Empfehlung für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen vor und forderte die Mitgliedstaaten zur Einführung präventiver Restrukturierungsverfahren auf.¹⁰ Nachdem diese Empfehlung allerdings nur teilweise in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und nicht die geplante Wirkung entfaltete, legte die Europäische Kommission 2015 einen Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion vor und kündigte einen Unternehmensinsolvenzen betreffenden Legislativentwurf an.¹¹ Nach einem Richtlinienvorschlag der Kommission im Jahr 2016¹² erließ der europäische Gesetzgeber im Jahr 2019 die entsprechende Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (im Folgenden „Restrukturierungsrichtlinie“)¹³ und verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Einführung präventiver Restrukturierungsrahmen, die der deutsche Gesetzgeber mit dem StaRUG umsetzte. Dies sollte indes noch nicht die letzte europäisch veranlasste Änderung im deutschen Insolvenzrecht sein. Vielmehr werden zur Vollendung der Kapitalmarktunion zukünftig noch weitere Maßnahmen im deutschen Recht umzusetzen sein.¹⁴

⁸ Dazu der Jahreswachstumsbericht 2016 der Europäischen Kommission, KOM(2015) 690 endg., S. 9.

⁹ Zum Ganzen der Vorschlag der Europäischen Kommission v. 22.11.2016 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU, KOM(2016) 723 endg., S. 2.

¹⁰ Empfehlung 2014/135/EU der Europäischen Kommission v. 12. März 2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen (ABl. EU Nr. L 74, S. 65).

¹¹ KOM(2015) 468 endg., S. 28.

¹² Vorschlag der Europäischen Kommission v. 22.11.2016 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU, KOM(2016) 723 endg.

¹³ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. EU Nr. L 172, S. 18).

¹⁴ Siehe dazu den neuen Aktionsplan der Europäischen Kommission v. 24.9.2020, KOM(2020) 590 endg. und den Vorschlag der Europäischen Kommission v. 7.12.2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts, KOM(2022) 702 endg.

Das Insolvenzrecht umfasst dabei all diejenigen Vorschriften, die die finanziell angeschlagene Situation von Schuldern und die Abwendung oder Abwicklung ihrer Krisensituation regeln.¹⁵ Insofern muss das Insolvenzrecht als zentraler Bestandteil des Wirtschaftsrechts die Abläufe und Strukturen der gesamten Wirtschaft berücksichtigen und darf nicht den Wettbewerb zwischen insolventen und gesunden Unternehmen zu Gunsten ersterer verzerren.¹⁶ Einem marktkonformen Insolvenzrecht kommt daher eine *Filterfunktion* zu: Es soll zum einen den Markt effektiv von liquidationsreifen Unternehmen bereinigen.¹⁷ Unternehmen sind vor diesem Hintergrund zu liquidieren, wenn der Liquidationswert höher als der Fortführungswert ist. Andernfalls würden bestehende, aber insolvente, Unternehmensträger perpetuiert, die sich nicht aus eigenen Kräften am Markt halten könnten.¹⁸ *Baird* formuliert insoweit eindrücklich:

“Legal rules cannot cure nonlegal problems. Legal rules cannot make the imprudent wise and the unlucky fortunate. Nor can they insulate a poorly run business from realities of the marketplace. [...] Bankruptcy Law cannot work miracles, and more harm than good comes from seeking that, which cannot be had.”¹⁹

Zum anderen soll ein marktkonformes Insolvenzrecht die Liquidation an sich wettbewerbs- und sanierungsfähiger Unternehmen verhindern.²⁰ Übersteigt der Fortführungswert den Liquidationswert, ist eine Sanierung erstrebenswert.²¹ Liquidationen erhaltenswerter Unternehmen und die dadurch hervorgerufenen negativen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sollen daher vermieden werden.²² Aus diesem Grund muss ein marktkonformes Insolvenzrecht rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die eine Sanierung ermöglichen. Eine feststehende Definition für den Begriff der Sanierung existiert dabei nicht. Die vorliegende Arbeit versteht darunter nicht nur eine nachhaltige Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens durch die Beseitigung potentieller Insolvenzursachen, sondern zugleich auch die Beseitigung einer Insolvenz des Unternehmensträgers, sodass der Fokus dieser Arbeit auf einer Gesundung des Unternehmensträgers liegt.²³ Das Insolvenzrecht muss Sanierungen dabei nicht um jeden Preis ermöglichen. Es geht vielmehr

¹⁵ *K. Schmidt*, Gutachten z. 54. DJT, 1982, D 17.

¹⁶ RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, 75.

¹⁷ RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, 76; siehe auch *Heese*, Funktion des Insolvenzrechts, S. 18; *Becker*, Insolvenzrecht, Rn. 135.

¹⁸ RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, 76.

¹⁹ *Baird*, Elements of Bankruptcy, S. 256.

²⁰ *Heese*, Funktion des Insolvenzrechts, S. 18.

²¹ RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, 17.

²² *Heese*, Funktion des Insolvenzrechts, S. 18.

²³ Statt aller *Bork*, ZIP 2011, 101; siehe zur Sanierung des Rechtsträgers auch unten, § 2 A. Die Begriffe Sanierung, Restrukturierung und Reorganisation verwendet die Arbeit synonym.

darum, marktwirtschaftlich sinnvolle Sanierungen zu ermöglichen und sinnwidrige Sanierungen zu verhindern.²⁴ Gerade in Krisenzeiten, die derzeit mit den Folgen der COVID-19-Pandemie und des Ukrainekriegs nur allzu gegenwärtig sind, ist ein effizientes Insolvenzrecht unerlässlich, um der Liquidation erhaltenswerter Unternehmen vorzubeugen.²⁵ Das Insolvenzrecht muss dafür die bestmöglichen Rahmenbedingungen schaffen.²⁶

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung der Insolvenzordnung das Insolvenzplanverfahren als Sanierungsinstrument *innerhalb* des Insolvenzverfahrens vorgesehen. Für ein Insolvenzverhütungsverfahren im Vorfeld der Insolvenz sah er kein Bedürfnis, unter anderem, weil dies die Einheitlichkeit des Verfahrens zerstört hätte.²⁷ Das einheitliche Insolvenzverfahren sollte Schuldnern die Liquidation und die Sanierung als gleichrangige Verwertungsarten zur Verfügung stellen (§ 1 Satz 1 InsO).²⁸ Nachdem das Insolvenzplanverfahren in der Praxis allerdings nur zögerlich als Sanierungsinstrument angenommen wurde, war der deutsche Gesetzgeber 2011 mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)²⁹ bestrebt, die Fortführung sanierungsfähiger Unternehmen innerhalb des Insolvenzverfahrens zu erleichtern, attraktiver zu gestalten und eine neue Sanierungskultur zu etablieren.³⁰ Für ein Sanierungsverfahren außerhalb des Insolvenzverfahrens sah der deutsche Gesetzgeber daneben wiederholt keinen Bedarf. Dagegen waren die Gesetzgeber in anderen Mitgliedstaaten, wie etwa in Griechenland, in der Vergangenheit deutlich entschlossener bei der Schaffung präventiver Sanierungsverfahren. So stellte der griechische Gesetzgeber mit dem „Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren“ (gr. προπρωχεντική διαδικασία εξυγίανσης επιχειρήσεων)³¹ und dem „Außergerichtlichen Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden eines Unternehmens“ (gr. εξωδικαστικός μηχανισμός ρύθμισης οφειλών επιχειρήσεων)³² sogar verschiedene Sanierungsverfahren zur Verfügung. Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings insbesondere mit der Einführung des Schutzschirmverfahrens im ESUG die Hoffnung verbunden, mit diesem Verfahren jedenfalls einen Teil der Fälle abzudecken, für deren Be-

²⁴ RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, 77.

²⁵ Bernsau/Weniger, BB 2020, 2571.

²⁶ Siehe Piekenbrock, ZVglRWiss 108 (2009), 242, 272.

²⁷ BMJ, Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, S. 161 zu Ls. 2.1.1; MK-InsO/Stürmer, Einl. Rn. 6a.

²⁸ RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, 83.

²⁹ Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 7.12.2011, BGBl. I, 2582.

³⁰ Siehe dazu RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, 17.

³¹ G. 3588/2007 i.d.F. des G. 4446/2016 (ΦΕΚ Α' 240/22.12.2016); dazu unten, § 3 B. III. 2. b).

³² G. 4469/2017 (ΦΕΚ Α' 62/3.5.2017); dazu unten, § 3 B. IV.; im Folgenden: „Außergerichtlicher Mechanismus“.

wältigung in anderen Staaten vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren vorgesehen sind.³³

Die parallel zum ESUG geführte Diskussion um die Einführung eines präventiven Verfahrens im deutschen Recht kam mit Erlass des ESUG zwar zum Erliegen; sie entbrannte indes wieder, als die Europäische Kommission 2016 ihren Vorschlag für eine Restrukturierungsrichtlinie und zur Einführung präventiver Restrukturierungsverfahren veröffentlichte. Dabei lag der Fokus der unionsrechtlichen Bestrebungen zur Schaffung präventiver Restrukturierungsverfahren nicht auf Deutschland. Vielmehr wird Deutschland ein gut funktionierendes Insolvenz- und Restrukturierungsrecht attestiert.³⁴ Der Richtlinienvorschlag griff sogar einige Punkte auf, die im deutschen Recht bereits umgesetzt waren. Vor diesem Hintergrund waren dementsprechend auch die Ansichten in der (Fach-)Öffentlichkeit über die Notwendigkeit eines präventiven Verfahrens in Deutschland gespalten. Die Evaluierung des ESUG 2018 spiegelte die kontroversen Diskussionen wider: Zwar verneinten die Befragten eher die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines präventiven Verfahrens; die Antworten waren allerdings keinesfalls eindeutig.³⁵ Mit der Restrukturierungsrichtlinie und der Verpflichtung zur Einführung präventiver Restrukturierungsverfahren entzog der europäische Gesetzgeber dem nationalen Diskurs über die Frage nach der Notwendigkeit eines präventiven Verfahrens letztlich die Grundlage, noch bevor dieser zu einem nationalen Ergebnis gekommen war.

Der deutsche Gesetzgeber erweiterte mit dem daraufhin erlassenen StaRUG schließlich den Werkzeugkasten für Sanierungen im Zeitpunkt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit und stellte ein weiteres Sanierungsinstrument – *außerhalb* des Insolvenzverfahrens – zur Verfügung.³⁶ Schuldner können im Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit daher zwischen einem Sanierungsverfahren innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens wählen. Zwar stellt das StaRUG nicht in jedem Anwendungsfall das geeignete Sanierungsinstrument dar, sodass – wie noch zu zeigen sein wird³⁷ – weiterhin ein eigenständiger Anwendungsbereich für das Insolvenzplanverfahren besteht, das bisher im Wesentlichen auch gut funktioniert hat.³⁸ Die Evaluierung des ESUG hat allerdings ergeben, dass das Insolvenzverfahren trotz der Änderungen durch das ESUG nach wie vor mit dem Stigma der Insolvenz behaftet ist

³³ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum RegE ESUG, BT-Drucks. 17/7511, 4.

³⁴ Nach einer Studie der Weltbank von 2020, abrufbar unter archive.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/country/g/germany/DEU.pdf (zuletzt abgerufen am 23.5.2024), belegte das deutsche Insolvenzrecht den vierten Platz.

³⁵ *Jacoby/Madaus/Sack/Schmidt/Thole*, ESUG-Evaluierung, S. 33 Abb. 9, S. 134.

³⁶ Siehe § 29 Abs. 1 StaRUG.

³⁷ Siehe dazu im Einzelnen unten, § 7 D. III. 1. a).

³⁸ *Jacoby/Madaus/Sack/Schmidt/Thole*, ESUG-Evaluierung, S. 26 Abb. 4.

und sich dieses nur leicht abgeschwächt hat.³⁹ Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass Insolvenzverfahren in der Praxis vorwiegend erst eingeleitet werden, wenn bereits eine Pflicht zur Einleitung besteht.⁴⁰ Sanierungen mittels Insolvenzplans sind in diesen Fällen erst in einem fortgeschrittenen Krisenstadium möglich, in dem die Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung bereits schwinden. Als verbreitetes Instrument für frühzeitige Sanierungen im Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit hat sich das Insolvenzplanverfahren daher nach wie vor nicht etabliert. Die neue Dichotomie zwischen Sanierungen innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit darf vor diesem Hintergrund indes nicht dazu führen, dass Sanierungen mithilfe des Insolvenzplanverfahrens – gerade auch in Fällen, in denen Verfahren nach dem StaRUG nicht in Betracht kommen – gar nicht mehr in Erwägung gezogen werden, weil das Insolvenzplanverfahren im Gegensatz zu einem StaRUG-Verfahren nur innerhalb des Insolvenzverfahrens zur Verfügung gestellt wird und aus Sicht der Schuldner daher weniger attraktiv ist.

Die Befürchtung einer mangelnden Relevanz des Insolvenzplanverfahrens neben dem StaRUG ist nicht unberechtigt. Auch in anderen Rechtsordnungen wie der griechischen führte die Dichotomie von Sanierungsinstrumenten innerhalb und außerhalb der Insolvenz zur Abwertung der Sanierungsinstrumente, die innerhalb des Insolvenzverfahrens zur Verfügung gestellt wurden. Das griechische Insolvenzrecht⁴¹ hatte mit dem „Reorganisationsverfahren“ (gr. σχέδιο αναδιοργάνωσης) ein Sanierungsinstrument innerhalb des Insolvenzverfahrens vorgesehen, das dem deutschen Insolvenzplanverfahren nachempfunden war.⁴² Infolge verschiedener Krisen in der Vergangenheit hat sich der griechische Gesetzgeber allerdings bereits sehr früh dafür entschieden, neben dem Reorganisationsverfahren auch Sanierungsverfahren außerhalb des Insolvenzverfahrens zur Vermeidung desselben einzuführen, um auf diese Weise frühzeitige Sanierungen zu ermöglichen. In der historischen Analyse zeigen die beständigen Verfahrensänderungen im griechischen Insolvenzrecht, wie wesentlich das Ziel der Erhaltung und Rettung von Unternehmen für die nationale Wirtschaft war und mit welchem Nachdruck der griechische Gesetzgeber bestrebt war, funktionierende Rechtsrahmen für Sanierungen zur Verfügung zu stellen.⁴³ Um das zu erreichen, setzte der griechische Gesetzgeber mit dem Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren und dem Außergericht-

³⁹ *Jacoby/Madaus/Sack/Schmidt/Thole*, ESUG-Evaluierung, S. 38 f.

⁴⁰ *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 2 Reihe 4.1, 12/2022, abrufbar unter www.statistikbibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00076503/2020410221124.pdf (zuletzt abgerufen am 23.5.2024), S. 20.

⁴¹ G. 3588/2007 (ΦΕΚ Α' 153/10.7.2007).

⁴² Siehe dazu unten, § 3 B. III. 2.

⁴³ Zum Ganzen ausführlich unten, § 3 B. und § 3 C. I.

lichen Mechanismus sogar zwei insolvenzabwendende Sanierungsverfahren um, die beide bei der Bewältigung von Unternehmenskrisen unterschiedliche Ansätze verfolgen. Mit dem Reorganisationsverfahren als Sanierungsmöglichkeit innerhalb des Insolvenzverfahrens sowie dem Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren und dem Außergerichtlichen Mechanismus als präventiven Restrukturierungsverfahren standen Schuldner verschiedene Möglichkeiten zur Bewältigung finanzieller Schwierigkeiten zur Verfügung.

Diese Dichotomie hat der griechische Gesetzgeber bis zur Umgestaltung der Insolvenzgesetzgebung im Zuge der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie im Jahr 2020 durch das G. 4738/2020⁴⁴ beibehalten. Das Reorganisationsverfahren spielte als Sanierungsinstrument in der griechischen Sanierungspraxis indes keine Rolle. Weil das Reorganisationsverfahren nur innerhalb des Insolvenzverfahrens in Betracht kam, wurde es in der Praxis vom Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren vollständig verdrängt: Letzteres sah dieselben Eröffnungsgründe wie das Reorganisationsverfahren vor, sodass beide Verfahren problemlos austauschbar waren.⁴⁵ Gerade weil das Vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren bei gleichen Eröffnungsgründen außerhalb des Insolvenzverfahrens zur Verfügung gestellt wurde, stellte es aus Sicht der Rechtsanwender die attraktivere Verfahrensvariante dar. Das griechische Reorganisationsverfahren war insoweit mit dem Stigma des Insolvenzverfahrens belastet. Wegen dieser Dichotomie hatte das Reorganisationsverfahren daher keine praktische Relevanz. Es ist deshalb nicht überraschend, dass der griechische Gesetzgeber das Reorganisationsverfahren mit dem G. 4738/2020 schließlich abschaffte und lediglich die präventiven Restrukturierungsverfahren beibehielt.

Für das deutsche Recht ist dieser Befund deshalb besonders interessant, weil das Reorganisationsverfahren dem deutschen Insolvenzplanverfahren nachgebildet war. Im deutschen Recht besteht dabei ein ähnliches Problem: Die Evaluierung des ESUG ergab, dass sich das Stigma der Insolvenz nur leicht abgeschwächt hat.⁴⁶ Es ist daher nicht verwunderlich, dass bei drohender Zahlungsunfähigkeit kaum Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Seit Inkrafttreten des StaRUG besteht nun allerdings das Problem, dass Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit nunmehr die Wahl zwischen einem Sanierungsverfahren innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens haben. Anders als im griechischen Recht überschneidet sich der Anwendungsbereich beider Sanierungsinstrumente im deutschen Recht indes nicht vollständig, sodass im deutschen Recht für beide Sanierungsinstrumente ein eigenständiger

⁴⁴ ΦΕΚ Α' 207/27.10.2020.

⁴⁵ Siehe dazu *Avgitidis*, Unternehmenssanierung, S. 233; *Sotiropoulos*, ΕΕμπΔ 2012, 803, 806.

⁴⁶ *Jacoby/Madaus/Sack/Schmidt/Thole*, ESUG-Evaluierung, S. 38 f.

Anwendungsbereich besteht.⁴⁷ Die gleichwohl bestehende Dichotomie bei drohender Zahlungsunfähigkeit sollte aber dennoch nicht dazu führen, dass das Insolvenzplanverfahren neben dem StaRUG weiter abgewertet wird, weil es nur innerhalb des Insolvenzverfahrens zur Verfügung gestellt wird.

Stellt eine Rechtsordnung daher verschiedene Sanierungsinstrumente zur Verfügung, ist dafür zu sorgen, dass jedes einzelne Instrument effizient ausgestaltet ist, um keine Möglichkeit zur Erhaltung sanierungsfähiger Unternehmen unversucht zu lassen.⁴⁸ Dies gilt erst recht, wenn die verschiedenen bereitgestellten Sanierungsinstrumente – wie im deutschen Recht – einen eigenständigen Anwendungsbereich haben. Dann darf auch der Rechtsrahmen für Sanierungen innerhalb des Insolvenzverfahrens nicht vernachlässigt werden und ist weiter fortzuentwickeln, damit bei drohender Zahlungsunfähigkeit Sanierungen innerhalb des Insolvenzverfahrens nicht durch die Existenz eines außerinsolvenzlichen Verfahrens entwertet werden. Mit dem SanInsFoG⁴⁹ hat der Gesetzgeber den Rechtsrahmen für Sanierungen innerhalb des Insolvenzverfahrens grundsätzlich fortentwickelt, nachdem die Evaluierung des ESUG Nachjustierungsbedarf hinsichtlich der insolvenzverfahrensrechtlichen Sanierungsoptionen festgestellt hatte. Ob Rechtsanwendern mit dem Insolvenzplanverfahren ein attraktives Sanierungsinstrument innerhalb des Insolvenzverfahrens zur Verfügung gestellt wird, das mit Sanierungsverfahren außerhalb der Insolvenz mithalten kann, bleibt indes offen. An dieser Stelle möchte die Arbeit ansetzen und die Leistungsfähigkeit des rechtlichen Rahmens für Sanierungen innerhalb des Insolvenzverfahrens *de lege lata* untersuchen, indem sie das Insolvenzplanverfahren einer vergleichenden Betrachtung mit Sanierungsverfahren außerhalb des Insolvenzverfahrens unterzieht.

Das griechische Recht bietet mit dem Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren und dem Außergerichtlichen Mechanismus dafür einen interessanten Maßstab. Zum einen spielt die Erhaltung und Rettung von Unternehmen eine bedeutende Rolle für die griechische Wirtschaft, sodass es ein wesentliches Anliegen des griechischen Gesetzgebers ist, funktionierende Sanierungsverfahren bereitzustellen.⁵⁰ Zum anderen kann gerade ein Vergleich des Insolvenzplanverfahrens mit dem Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren besonders aufschlussreich sein. Nachdem das dem Insolvenzplanverfahren nachempfundene Reorganisationsverfahren im griechischen Recht mangels praktischer Relevanz neben dem Vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren abgeschafft wurde, verspricht eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen Insolvenzplanverfahrens und des griechischen Vorinsolvenzlichen Sanierungsver-

⁴⁷ Siehe dazu im Einzelnen unten, § 7 D. III. 1. a).

⁴⁸ Vgl. *Pickenbrock*, ZVglRWiss 108 (2009), 242, 272.

⁴⁹ Siehe § 1 Fn. 4.

⁵⁰ Ausführlich dazu unten, § 3 B.

Sachregister

- Antragspflicht 82, 138, 139
Antragsrecht 115, 120, 121, 131, 136, 137
Auslösetatbestand *siehe* Eröffnungsgrund
Außergerichtlicher Mechanismus zur
 Restrukturierung der Schulden eines
 Unternehmens 6, 48, 49, 50, 69
– Abstimmung 222, 225
– Fernkommunikationsmittel *siehe dort*
– Fristen 223, 237
– Gegenvorschlagsrecht der Gläubiger
 128, 186, 192, 223
– gerichtliche Bestätigung 129, 312, 313,
 315
– präventive Maßnahmen 130
– Schuldenrestrukturierungsvertrag *siehe*
 dort
– Schuldenrestrukturierungsvorschlag
 siehe dort
– Sonderbeauftragter 277, 287, 290
– Sondersekretariat 186
– Verhandlungsverfahren 128, 186, 223
- Beilegungsverfahren 43, 44, 45
Bestandsgefährdung *siehe* Eröffnungs-
 grund
Bestätigungsinsolvenz 320, 321, 322, 323,
 324, 325
– Verfahrensdauer 324
- Drohende Zahlungsunfähigkeit nach deut-
 schem Recht 77, 79, 81, 82
– Antragsrecht *siehe dort*
– Entscheidungsträger *siehe dort*
– Prognose 78, 79, 80, 81, 82
– Überschneidung mit Überschuldung
 143
Drohende Zahlungsunfähigkeit nach
 griechischem Recht 86, 88
– Liquiditätsplan 87
– Prognose 86, 87
- Eigenverwaltung 115, 121
– vorläufige *siehe* Vorläufige Eigen-
 verwaltung
Elektronisches Gläubigerinformati-
 ons-system *siehe* Fernkommunikationsmittel
Entscheidungsträger 119, 124, 135, 139,
 176
– *siehe auch* Planungssicherheit
Erfolgskrise *siehe* Eröffnungsgrund
Eröffnungsgrund
– Bestandsgefährdung 107, 108
– Bestimmbarkeit 76
– Drohende Zahlungsunfähigkeit nach
 deutschem Recht *siehe dort*
– Drohende Zahlungsunfähigkeit nach
 griechischem Recht *siehe dort*
– Erfolgskrise 104, 105
– im Außergerichtlichen Mechanismus
 93, 94
– Insolvenzreife eines Unternehmens
 108, 109
– Justitiabilität 74, 76
– Notwendigkeit 94, 95
– Ökonomische Legitimation 74
– prognoseabhängiger 97, 106, 107
– prognoseunabhängiger 96, 97, 103, 106
– Rechtliche Unternehmenskrise 110,
 111
– Strategiekrise 103, 104, 105
– Überschuldung *siehe dort*
– Unternehmen in Schwierigkeiten 104,
 105
– Wahrscheinliche Insolvenz 88, 89, 90,
 91, 92
Eröffnungsverfahren 303, 305, 322, 326,
 328, 329
– Beschleunigungsgrundsatz 306, 317,
 327
– Betriebsfortführung 329, 330, 331, 338
 – *siehe auch* Insolvenzzgeld
 – *siehe auch* Masseverbindlichkeiten
– Dauer 306, 307, 317, 326, 327, 337, 338
– vorläufige Maßnahmen 305, 328

- Erörterungstermin *siehe* Insolvenzplanverfahren
- ESUG 6, 7, 30, 31, 116, 122, 244, 273, 291, 303, 304, 327, 347, 351, 353
- Evaluierung 8, 9, 122, 123, 293, 342, 349, 351
- Fernkommunikationsmittel 216, 218, 221, 223, 232, 233, 234, 235, 237, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 265
- Filterfunktion 5, 150
- gambling for resurrection 74
- Gerichtliche Bestätigung
- der Sanierungsvereinbarung *siehe* Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren
 - des Insolvenzplans *siehe* Insolvenzplanverfahren
 - des Schuldenrestrukturierungsvertrags *siehe* Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden eines Unternehmens
- Geschäftsaufsichtsverordnung 23, 24
- Gläubigerausschuss 192, 193, 196, 201, 203, 204, 208, 245
- *siehe auch* Gläubigerbeirat
 - *siehe auch* Insolvenzplan
- Gläubigerautonomie 29, 133, 134, 135, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 193, 260, 270
- Gläubigerbefriedigung 29, 39, 73, 142
- Gläubigerbeirat 204
- Gläubigergleichbehandlung 220, 221, 225, 226, 239, 242, 272
- Gläubigerversammlung
- hybride 263
 - virtuelle *siehe* Fernkommunikationsmittel
- Gläubigerwettlauf 75
- Gruppenbildung 221, 225, 239, 240, 241, 242, 243
- fakultative 219, 240, 244
 - obligatorische 219
- Haftungsverwirklichung *siehe* Gläubigerbefriedigung
- Insolvenzgeld 142, 331, 332, 333, 334
- Insolvenzgericht 301, 344, 345, 346
- Gerichtskonzentration 303, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356
 - Qualifikationsanforderungen 302, 304, 311, 312, 318, 343, 346, 347, 348, 349, 350
 - Vorabstimmung 304, 340, 341, 342, 343
 - Zuständigkeit 303, 311
- Insolvenzplan 271
- als post-voted plan 316, 324, 325
 - als prepackaged plan 115, 121
 - als pre-voted plan 321, *siehe auch* Bestätigungsinsolvenz
 - Änderungen 183, 184, 192, 193, 202, 203
 - Bindungswirkung 309, 315
 - Form 215
 - konkurrierender 121, 230, 232, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 309, 319, 320, 356, 357, 358, 359, 360, 361
 - Mitwirkungsrechte der Gläubiger 192, 195, *siehe auch* Gläubigerausschuss
 - Planvorlagerecht *siehe dort*
 - Stellungnahmen 183, 214
- Insolvenzplanverfahren 6, 67
- Abstimmung 225, *siehe auch* Mehrheitserfordernisse
 - Abstimmungstermin 215, 219
 - als schriftliches Verfahren 218
 - Berichtstermin 217
 - Eröffnungsverfahren *siehe dort*
 - Erörterungstermin 183, 192, 193, 203, 215
 - Fernkommunikationsmittel *siehe dort*
 - Fristen 238
 - gerichtliche Bestätigung 308, 309
 - gerichtliche Vorprüfung 214, 308, 309, 340, 341
 - Gruppenbildung *siehe dort*
 - Ladung 215
 - Obstruktionsverbot *siehe dort*
 - Prüfungstermin 216
 - Schlusstermin 214
- Insolvenzreife eines Unternehmens *siehe* Eröffnungsgrund
- Interessenanalyse 177
- Interessenkollision 75, 176, 194, 207, 225, 226
- Kapitalmarktunion 3, 5
- Kollektivhandlungsprobleme 28, 211, 225, 245, 269, 279, 314
- Konkursordnung 19, 27
- Konkursabwendender Vergleich 20
 - Konkursbeendender Zwangsvergleich 21

- Konkursvergleich 33
- Marktkonformität 5, 6, 29, 39, 143, 175, 212
- Masseverbindlichkeiten 331, 334, 335, 336
- Mehrheitserfordernisse 220, 221, 222, 226, 227, 228, 229, 230, 240, 245, 246, 271, 273
- Obstruktionsverbot 241, 270, 271, 275, 279
- absolute priority rule 272, 282, 284, 285
 - Anteilsinhaber 273, 274, 276, 286, 287, 288, 289, 291, 292, 294
 - *siehe auch* Sonderbeauftragter
 - Mehrheitsprinzip 273, 275, 279, 280, 295, 296
 - Paretoprinzip 270, 295
 - relative priority rule 275, 282, 283
 - Schlechterstellungsverbot 271, 275, 281, 282
- Planungssicherheit 116, 117, 132, 134, 139, 140, 141, 142
- *siehe auch* Entscheidungsträger
 - *siehe auch* Schuldnerautonomie
- Planvorlagerecht 178
- der Gläubiger 206
 - des Insolvenzverwalters 179
 - des Schuldners 180
 - Mitwirkungsrechte der Gläubiger 181, 193, 195, 202, 203, 205
- Prognose 96
- *siehe auch* Drohende Zahlungsunfähigkeit im deutschen Recht
 - *siehe auch* Drohende Zahlungsunfähigkeit im griechischen Recht
- Rechtliche Unternehmenskrise *siehe* Eröffnungsgrund
- Reorganisationsverfahren 8, 9
- Restrukturierungsrichtlinie 4, 7, 9, 11, 31, 48, 49, 50, 56, 103, 275
- Richtlinienvorschlag 4
- Sanierungsvereinbarung
- als pre-voted plan 126, 310, 311, 316
 - Bindungswirkung 310, 315
 - Form 185
 - Mehrheitserfordernisse 185
 - präventive Maßnahmen 185
- SanInsFoG 31, 81, 84, 117, 123, 140, 143, 216, 218, 236, 285, 293, 304, 342
- Schuldenrestrukturierungsvertrag 128, 186
- Bindungswirkung 312, 315
- Schuldenrestrukturisierungsvorschlag 128, 185, 192
- konkurrierender 230, 231, 319
- Schuldnerautonomie 140, 142, 143, 145, 146, 148, 149
- Schutzschirmverfahren 118, 119, 122, 189, 190, 195, 197, 198
- öffentliche Bekanntmachung 191, 197, 198, 199, 201, 202
- Sonderbeauftragter *siehe* Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden eines Unternehmens
- Sondersekretariat *siehe* Außergerichtlicher Mechanismus zur Restrukturierung der Schulden eines Unternehmens
- StaRUG 3, 7, 8, 10, 31, 140, 141, 142, 246, 247
- Strategiekrise *siehe* Eröffnungsgrund
- Treuepflicht 294
- Überschuldung 82, 83, 84, 85
- Antragspflicht *siehe dort*
 - Fortbestehensprognose 82, 83, 84, 85
 - Überschneidung mit drohender Zahlungsunfähigkeit 143
 - Überschuldungsstatus 82, 85
- Unternehmen in Schwierigkeiten *siehe* Eröffnungsgrund
- Vergleichsordnung 24, 27
- Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren 6, 45, 49, 50, 68
- Abstimmung 221, 225
 - Fristen 221, 237
 - gerichtliche Bestätigung 126, 310, 312, 315
 - Obstruktionsverbot *siehe dort*
 - präventive Maßnahmen 127, 188
 - Sanierungsvereinbarung *siehe dort*
 - Verfahrensausgestaltung 126, 310
 - Verfahrensvarianten 125
 - Verhältnis zu materieller Insolvenz 125
 - Verhandlungstermin 221
- Vorläufige Eigenverwaltung 116, 121
- Schutzschirmverfahren *siehe dort*
- Wahrscheinliche Insolvenz *siehe* Eröffnungsgrund
- Zwangsingriff 75, 76